

Gefahrenabwehrverordnung

der Stadt Teuchern

über das Verhalten auf Straßen und Anlagen, Verkehrsbehinderungen und –gefährdungen sowie Gefahrenquellen an öffentlichen Straßen und in Anlagen, die Reinigung von Fahrzeugen auf Straßen, Gehwegen und in Anlagen, unerlaubtes Beschreiben, Plakatieren, Besprühen der an öffentlichen Straßen, Gehwegen und Anlagen liegenden und von ihnen aus sichtbaren Flächen, das Halten von Haustieren, das Halten von Hunden, das Füttern wild lebender Tauben und streunender Katzen, das Anbringen von Hausnummern, Betreten und Befahren von Eisflächen, über ruhestörenden Lärm und öffentliche Veranstaltungen (Gefahrenabwehrverordnung).

Auf Grund der §§ 1 und 94 Abs.1 Nr. 1 und 2 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen – Anhalt (SOG LSA) der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 2014 (GVBl. LSA S. 182, 380) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Februar 2020 (GVBl. LSA S. 25) hat der Stadtrat der Stadt Teuchern in seiner Sitzung am 17.11.2020 folgende Verordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Räumlicher Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Verhalten auf Straßen und Anlagen
- § 4 Gefahrenquellen an öffentlichen Straßen und Anlagen
- § 5 Reinigung von Fahrzeugen
- § 6 Unerlaubtes Besprühen, Beschreiben und Plakatieren
- § 7 Tierhaltung
- § 8 Hausnummern
- § 9 Eisflächen
- § 10 Ruhestörender Lärm
- § 11 Öffentliche Veranstaltungen
- § 12 Ausnahmen
- § 13 Sprachliche Gleichstellung

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

§ 15 Geltungsdauer

§ 16 Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für das Gebiet der Einheitsgemeinde Stadt Teuchern.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieser Verordnung sind:

1. Straßen: alle öffentlichen Straßen, Wege, Radwege, Plätze, Brücken, Tunnel, Durchfahrten, Unter- und Überführungen, Treppen, Durchgänge, soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden, auch wenn sie durch Grünanlagen führen oder im Privateigentum stehen. Zu den Straßen gehören Rinnsteine (Gossen), Straßengräben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen neben der Fahrbahn sowie Verkehrsinseln und Grünstreifen;
2. Fahrbahnen:
diejenigen Teile der Straße, die dem Verkehr mit Fahrzeugen dienen;
3. Gehwege:
diejenigen Teile der Straße, die dem öffentlichen Fußgängerverkehr dienen, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand;
4. Anlagen:
alle der Öffentlichkeit bestimmungsgemäß zugängigen Erholungsflächen, Gehölze, Parks, Friedhöfe und Sport- und Spielplätze, ferner Gewässer mit ihren Ufern und Böschungen
5. Fahrzeuge:
Schienenfahrzeuge, Kraftfahrzeuge, Arbeitsmaschinen, bespannte Fahrzeuge, Krankenfahrstühle und Fahrräder,
6. Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Verordnung gelten Hunde nach § 3 Abs. 3 des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren (GefHundG). Das sind insbesondere:
 - a) Hunde, bei denen auf Grund rassespezifischer Merkmale, Zucht, Ausbildung oder Abrichtung von einer über das natürliche Maß

hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren Mensch oder Tier gefährdenden Eigenschaft auszugehen ist,

- b) Hunde, die als bissig gelten, weil sie einen Menschen oder ein Tier durch einen Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein, oder weil sie einen anderen Hund trotz erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
- c) Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert andere Tiere hetzen oder reißen,
- d) Hunde, die wiederholt Menschen angegriffen haben oder wiederholt Menschen in gefährdender Weise angesprungen haben.

§ 3

Verhalten auf Straßen und in Anlagen

(1) Die Benutzung der öffentlichen Anlagen ist im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen jedermann gestattet. Dabei hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, belästigt oder verletzt werden und bei ihrer Benutzung gemäß Satz 1 beeinträchtigt oder behindert werden.

(2) Es ist insbesondere verboten:

1. Gegenstände, wie Bänke, Papierkörbe, Hinweisschilder, Denkmäler, Plastiken, Straßennamensschilder, Straßenlaternen, Lichtmasten, Feuermelder und ähnliche Sachen zu beschmutzen, zu beschädigen oder von ihrem Standort zu entfernen.
2. Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege zu betreten.
3. Bäume, Sträucher, Rasenflächen und sonstige Anpflanzungen zu beschädigen.
4. auf Straßen, Gehwegen und in Anlagen die Notdurft zu verrichten.
5. auf Straßen, Gehwegen und in Anlagen zu zelten und zu übernachten.
6. in Anlagen mit Fahrrädern oder Kraftfahrzeugen zu fahren, es sei denn, die Wege sind durch eine entsprechende Beschilderung freigegeben.
7. in Anlagen Fahrzeuge, insbesondere Kraftfahrzeuge, Wohnwagen und Anhänger abzustellen.
8. öffentliche Brunnen oder Wasserspiele zu verunreinigen oder darin zu baden.

9. Einfriedungen öffentlicher Anlagen sowie Straßensperrungen zu beschädigen, zu übersteigen oder zu beseitigen.
10. in Anlagen, außerhalb der von der Stadt Teuchern zugelassenen Feuerstellen, Feuer zu entzünden. Das Abbrennen von Feuer aus Brauchtum und Überlieferung bedarf der behördlichen Erlaubnis. Jedes zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch eine geeignete Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist sie abzulöschen.
11. in Anlagen, auf Straßen und Wegen Abfälle oder Unrat zu hinterlassen.
12. die von der Stadt Teuchern auf öffentlichen Straßen und in Anlagen aufgestellten Papierkörbe nicht nur zur Entsorgung von Unterwegsabfällen zu nutzen. Dies sind Abfälle, welchen beim Aufenthalt auf öffentlichen Flächen anfallen.
13. Ziegel, Bauschutt, Schotter, Baumaterialreste oder Ähnliches ohne behördliche Erlaubnis auf öffentliche Straßen oder Wegen aufzubringen.
14. sich auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen, unbeschadet des § 118 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, zum Konsum von Alkohol und anderen berauschenden Mitteln niederzulassen, wenn als Folge dessen, die Gefahr besteht, dass andere Personen oder die Allgemeinheit insbesondere durch Anpöbeln, Beschimpfungen, Erbrechen, Notdurftverrichtung, Johlen, Schreien oder anderes Lärmen, Liegenlassen von Flaschen oder Behältnissen und Abfall belästigt oder in sonstiger Weise beeinträchtigt werden.
15. Öffentliche Einrichtungen, (wie Buswartehäuschen, Rastplätze, Bühnen etc.) entgegen ihren Zweckbestimmungen zu benutzen, insbesondere zu beschädigen, verunreinigen oder zur längeren Verweildauer zu benutzen.

§ 4

Gefahrenquellen an öffentlichen Straßen und Anlagen

Wer Rechtsträger, Eigentümer, unmittelbarer Besitzer oder sonstiger Inhaber der tatsächlichen Gewalt über eine Sache ist, hat:

1. an Gebäudeteilen, die unmittelbar an der Straße liegen, Bauwerksteile oder wetterbedingte Erscheinungen (Eiszapfen), die den Umständen nach eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, unverzüglich zu entfernen oder Sicherheitsmaßnahmen durch Absperrungen bzw. Aufstellen von Warnzeichen zu treffen.

2. frisch gestrichene Gegenstände, Wände, Einfriedungen, die sich auf oder an der Straße befinden, durch auffallende Warnschilder kenntlich zu machen, solange sie abfärben.
3. Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen und den Verkehr, die Straßenbeleuchtung oder die Versorgungsleitungen beeinträchtigen, zu beseitigen. Der Verkehrsraum muss über Gehwegen, Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m und über der Fahrbahn bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freigehalten werden.
4. Topfpflanzen in Fenstern, an Fensterbrüstungen und Balkonen so zu verankern, dass sie nicht in den öffentlichen Verkehrsraum fallen können.
5. Decken, Betten, Teppiche und ähnliche Haushaltsgegenstände nicht zu öffentlichen Straßen hin zu reinigen.
6. Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden können, dürfen entlang von Grundstücken, die an die öffentliche Straße grenzen, nur in einer Höhe von mindestens 2,50 m über dem Erdboden angebracht werden.
7. Kellerschächte und Luken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, dürfen nur geöffnet sein, solange es die Benutzung erforderlich macht, in diesem Fall sind sie abzusperren oder zu bewachen oder in der Dunkelheit so zu beleuchten, dass sie von Passanten oder Verkehrsteilnehmern unmittelbar erkannt werden können.

§ 5

Reinigung von Fahrzeugen

Das Waschen mit Reinigungsmitteln, Abspritzen mit dem Schlauch von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen, Gehwegen und in Anlagen ist verboten. Das Waschen mit Eimer und klarem Wasser auf öffentlichen Straßen ist erlaubt.

§ 6

Unerlaubtes Besprühen, Beschreiben und Plakatieren

- (1) Das Beschreiben, Besprühen, Bekleben und Benageln aller Flächen an Gebäuden, Mauern, Einfriedungen, Masten, Pfosten, Bäumen, Buswartehallen und sonstigen

Anlagen an öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Anlagen ohne Erlaubnis der Stadt Teuchern als zuständige Ordnungsbehörde ist verboten.

Dies gilt auch für Flächen, wie die in Satz 1 bezeichneten baulichen Anlagen, die von öffentlichen Straßen und Grünanlagen aus sichtbar sind.

- (2) Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn Interessen des Gemeinwohls dem nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- Straßenbildes nicht zu befürchten ist.
- (3) Die Plakatierung an zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln) bedarf der vorherigen Vereinbarung mit deren Eigentümern oder Betreibern.
- (4) Wer entgegen des Abs. 1 ohne Erlaubnis plakatiert, d. h. Flächen beschreibt, besprüht, benagelt, beklebt oder andere als dafür zugelassene Flächen benutzt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 3 SOG LSA auch den Veranstalter oder sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlagen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt wird.

§ 7

Tierhaltung

- (1) Haustiere und andere Tiere müssen so gehalten werden und der Umgang mit ihnen so erfolgen, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet oder erheblich belästigt wird. Die besonderen Belange der Landwirtschaft bleiben hiervon unberührt.
- (2) Tierhalter und Personen, die mit der Führung und Pflege von Hunden beauftragt sind, haben den von Hunden auf öffentlichen Straßen oder in Anlagen abgesetzten Kot unverzüglich zu beseitigen.
- (3) Tierhalter und Personen, die Pferde auf öffentlichen Straßen oder in Anlagen führen oder Reiten, haben den von Pferden abgesetzten Kot unverzüglich zu beseitigen.
- (4) Hundehalter oder -führer haben zur Beseitigung von Verunreinigungen durch Hundekot ein geeignetes Behältnis oder Hilfsmittel zur Aufnahme und Transport mitzuführen. Auf Verlangen ist es den Verwaltungsvollzugsbeamten vorzuweisen. Die Straßenreinigungspflicht der Anlieger bleibt davon unberührt.
- (5) Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege Beauftragten sind verpflichtet, zu verhüten, dass ihr Tier auf Straßen unbeaufsichtigt umherläuft, Personen oder Tiere anspringt, bedrängt, verletzt oder anfällt.

- (6) Hunde müssen auf der Straße und an allen anderen öffentlich zugänglichen Orten zum Schutz von Mensch und Tier von aufsichtsfähigen Personen stets an der Leine geführt werden. Gefährliche oder bissige Hunde haben zusätzlich einen Maulkorb zu tragen, der das Beißen verhindert.
- In öffentlichen Bereichen außerhalb der geschlossenen Bebauung sowie auf gekennzeichneten Freilaufflächen dürfen Hunde unangeleint umherlaufen, wenn eine Person das Tier begleitet, welche durch Zuruf auf dieses einwirken kann. Die Vorschriften des Feld- und Forstordnungsgesetzes sind dabei zu beachten. Danach gilt in der Zeit vom 01. März bis zum 15. Juli eine Anleinpflcht für Hunde.
- (7) Ein eingefriedetes Besitztum, auf dem ein Tier gehalten wird, muss gegen ein Entweichen des Tieres sowie einer Gefährdung und Belästigung gegenüber Menschen, die sich auf öffentlichen Straßen und Anlagen bewegen, angemessen gesichert sein.
- (8) Gefährliche Hunde sind so zu halten, dass sie das eingefriedete Besitztum nicht gegen den Willen des Hundehalters verlassen können (ausbruchsichere Einfriedung). Alle Zugänge zu dem ausbruchsicheren Besitztum sind mit Warnschildern „Vorsicht gefährlicher Hund“ oder „Vorsicht bissiger Hund“ zu versehen, um ein unbeabsichtigtes Öffnen durch Dritte zu verhindern.
- (9) Die Regelungen des § 7 gelten nicht für Blindenhunde, Hunde des Rettungsdienstes, Behindertenbegleithunde, Herdengebrauchshunde und Jagdhunde, soweit sie Zweckentsprechend eingesetzt werden.
- (10) Das öffentliche Füttern von verwilderten Tieren, insbesondere verwilderten Tauben und streunenden Katzen ist auf öffentlichen Straßen und Anlagen verboten.

§ 8

Hausnummern

- (1) Die Grundstückseigentümern oder Verfügungsberechtigten haben ihre bebauten Grundstücke mit der von der zuständigen Behörde festgesetzten Hausnummer zu versehen, sie zu beschaffen, anzubringen sowie zu unterhalten und im Bedarfsfall zu erneuern. Dies gilt auch bei einer notwendigen Umnummerierung.
- (2) Wird für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt, darf die alte Hausnummer während einer Übergangszeit bis zu einem Jahr neben der neuen Hausnummer angebracht sein. Die alte Hausnummer ist rot zu durchkreuzen jedoch so, dass sie noch lesbar ist.

- (3) Als Hausnummern sind arabische Ziffern zu verwenden, die stets gut sichtbar und lesbar sein müssen. Bei Hausnummern mit zusätzlichen Buchstaben sind große Buchstaben zu verwenden.
- (4) Die Hausnummer ist so am Gebäude oder Grundstück anzubringen, dass sie von der Fahrbahnmitte der Straße aus, der das Grundstück zugeordnet ist, jederzeit gut sichtbar und lesbar ist.
- (5) Sind mehrere Gebäude, für die von der Gemeinde unterschiedliche Hausnummern festgesetzt sind, nur über einen Privatweg von der Straße aus zu erreichen, so ist von den Eigentümern oder sonst Verfügungsberechtigten der anliegenden Grundstücke ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern an der Einmündung des Weges anzubringen.

§ 9

Eisflächen

- (1) Das Betreten sowie das Befahren der Eisflächen von Gewässern sind verboten.
- (2) Es ist verboten, Löcher in das Eis zu schlagen oder zu bohren sowie Eis zu entnehmen.

§ 10

Ruhestörender Lärm

- (1) Jeder hat sich auch außerhalb der Ruhezeiten nach Abs. 2 so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Geräusche gefährdet oder belästigt werden.
- (2) Ruhezeiten sind an Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen die Zeiten von

20.00 bis 22.00 Uhr	(Abendruhe)
22.00 bis 07.00 Uhr	(Nachtruhe)

- (3) Während der Abend- und Nachtruhe sind Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen stören. Dies gilt insbesondere für folgende Arbeiten im Freien:
 - a) Betrieb von motorbetriebenen Handwerksgeräten (Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen, Pumpen, Aggregate, etc.), ausgenommen der Maschinen und Geräte, die in der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung aufgeführt sind,

- b) für motorbetriebene Gartengeräte gilt die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung
 - c) anhaltendes Hämmern, Nageln und Klopfen
- (4) Das Verbot des Absatzes 3 gilt nicht für Arbeiten und Betätigungen gewerblicher oder land- und forstwirtschaftlicher Art, wenn die Arbeiten üblich sind.
- (5) Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.
- (6) Im Gebiet der Einheitsgemeinde Teuchern hat in den Fällen, in denen das Straßenverkehrsrecht und die Rechtsvorschriften über Garagen und Einstellplätze keine Anwendung finden, bei der Benutzung und dem Betrieb von Fahrzeugen jedes nach den Umständen vermeidbare Geräusch zu unterbleiben. Insbesondere ist die Abgabe von Schallzeichen sowie das Ausproben und geräuschvolle Laufenlassen von Motoren verboten.
- (7) Für die Ruhezeiten an Sonntagen sowie an gesetzlichen und religiösen Feiertagen gilt das Gesetz über die Sonn- und Feiertage (FeiertG LSA) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 11

Öffentliche Veranstaltungen

- (1) Wer eine öffentliche Veranstaltung mit Musikaufführungen oder Lautsprecheransagen durchführen will, hat die Veranstaltung mindestens zwei Wochen vor Beginn der Stadt Teuchern anzuzeigen. In der Anzeige sind der Name und die Anschrift des Veranstalters, Ort, Zeitdauer und Zweck der Veranstaltung, Musikart, und die Zahl der zu erwartenden Gäste aufzuführen.
- (2) Die Anzeigepflicht entfällt, wenn der Veranstalter bereits aufgrund anderer spezieller gesetzlichen Vorschriften zur Anzeige oder Genehmigung verpflichtet ist.

§ 12

Ausnahmen

Die Stadt Teuchern kann von den Geboten und Verboten dieser Verordnung in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen, sofern keine öffentlichen Belange entgegenstehen. Die Ausnahmen müssen beantragt werden und bedürfen einer schriftlichen Erlaubnis.

§ 13

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 98 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen – Anhalt (SOG LSA) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 1 Gegenstände und Sachen beschmutzt, beschädigt oder entfernt,
2. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 2 Anpflanzungen, Rasenflächen und Anlagen außerhalb der Wege betritt,
3. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 3 Bäume, Sträucher, Rasenflächen oder sonstige Anlagen beschädigt,
4. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 4 die Notdurft verrichtet,
5. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 5 zeltet oder nächtigt,
6. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 6 Anlagen mit Fahrrädern oder Kraftfahrzeugen befährt,
7. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 7 in Anlagen Fahrzeuge abstellt,
8. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 8 öffentliche Brunnen oder Wasserspiele verunreinigt oder darin badet,
9. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 9 Einfriedungen oder Straßensperrungen übersteigt, beschädigt oder beseitigt,
10. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 10 Feuer abbrennt ohne behördliche Genehmigung oder ohne Beisein eines Erwachsenen oder die Feuerstelle nicht ablöscht,
11. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 11 in Anlagen, auf Straßen und Wegen Abfälle und Unrat hinterlässt,
12. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 12 Papierkörbe nicht nur für Unterwegsabfälle benutzt,
13. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 13 Ziegel, Bauschutt oder ähnliches ohne behördliche Genehmigung auf öffentliche Straßen und Wege aufbringt.
14. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 14 auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen zum Konsum von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln niederlässt und in Folge dessen die Gefahr besteht, dass andere Personen oder die Allgemeinheit insbesondere durch

- Anpöbeln, Beschimpfungen, Erbrechen, Notdurftverrichtung, Johlen, Schreien oder anderes Lärmen, Liegenlassen von Flaschen oder Behältnissen und Abfall belästigt oder in sonstiger Weise beeinträchtigt werden,
15. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 15 Öffentliche Einrichtungen, (wie Buswartehäuschen, Rastplätze, Bühnen etc.) entgegen ihren Zweckbestimmungen benutzt, insbesondere beschädigt, verunreinigt oder zur längeren Verweildauer benutzt,
 16. entgegen § 4 Nr. 1 Gefahrenquellen nicht beseitigt oder keine Sicherheitsmaßnahmen unternimmt,
 17. entgegen § 4 Nr. 2 frisch gestrichenen Sachen nicht kennzeichnet,
 18. entgegen § 4 Nr. 3 Anpflanzungen nicht beseitigt,
 19. entgegen § 4 Nr. 4 Gegenstände nicht entsprechend verankert,
 20. entgegen § 4 Nr. 5 Gegenstände reinigt,
 21. entgegen § 4 Nr. 6 scharfe Gegenstände anbringt,
 22. entgegen § 4 Nr. 7 Kellerschächte und Luken nicht sichert,
 23. entgegen § 5 Fahrzeuge reinigt,
 24. entgegen § 6 Abs. 1 ohne Erlaubnis plakatiert,
 25. entgegen § 6 Abs. 4 der Beseitigungspflicht nicht nachkommt,
 26. entgegen § 7 Abs. 1 Tiere so hält, dass andere gefährdet oder erheblich belästigt werden,
 27. entgegen § 7 Abs. 2 den von Hunden abgesetzten Kot nicht unverzüglich beseitigt,
 28. entgegen § 7 Abs. 3 den von Pferden abgesetzten Kot nicht unverzüglich beseitigt,
 29. entgegen § 7 Abs. 4 zur Aufnahme von abgesetzten Kot kein geeignetes Behältnis oder Hilfsmittel mit sich führt,
 30. entgegen § 7 Abs. 5 sein Tier unbeaufsichtigt umherlaufen lässt, so dass Personen oder Tiere bedrängt oder verletzt werden können,
 31. entgegen § 7 Abs. 6 sein Hund nicht von einer aufsichtsfähigen Person an der Leine führt und bissige Hunde ohne Maulkorb führt,
 32. entgegen § 7 Abs. 7 sein Besitztum nicht ausreichend sichert,
 33. entgegen § 7 Abs. 8 sein Besitztum nicht ausreichend kennzeichnet,
 34. entgegen § 7 Abs. 10 verwilderte Tiere, insbesondere Tauben und streunende Katzen in der Öffentlichkeit füttert,
 35. entgegen § 8 Abs. 1 sein Grundstück nicht mit der entsprechenden Hausnummer versieht,
 36. entgegen § 8 Abs. 2, 3 und 4 die Hausnummer anbringt,
 37. entgegen § 8 Abs. 5 ein Hinweisschild nicht anbringt,
 38. entgegen § 9 Abs. 1 Eisflächen betritt oder befährt,

39. entgegen § 9 Abs. 2 Löcher ins Eis bohrt, schlägt oder Eis entnimmt,
40. entgegen § 10 Abs. 3 während der Abend- und Nachtruhezeiten Tätigkeiten ausübt, die die Ruhe Unbeteiligter stören,
41. entgegen § 10 Abs. 5 Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente in einer Lautstärke betreibt, dass sie Unbeteiligte stört.
42. entgegen § 10 Abs. 6 nicht verhindert, dass bei dem Betrieb von Fahrzeugen, nicht jedes vermeidbare Geräusch unterbleibt oder sein Fahrzeug geräuschvoll austestet.
43. entgegen § 11 Abs. 1 eine öffentliche Veranstaltung mit Musikaufführungen oder Lautsprecheransagen durchführt, ohne die Veranstaltung mindestens zwei Wochen vor Beginn der Stadt Teuchern anzuzeigen und in der Anzeige nicht oder nicht vollständig Name und die Anschrift des Veranstalters, Ort, Zeitdauer und Zweck der Veranstaltung, Musikart, und die Zahl der zu erwartenden Gäste anführt.
- (2) Soweit Ausnahmen nach § 12 genehmigt worden sind, gilt Abs. 1 nicht.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 98 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen – Anhalt (SOG LSA) mit einer Geldbuße bis 5.000,00 € geahndet werden.

§ 15

Geltungsdauer

Diese Verordnung hat Gültigkeit bis 31.12.2030.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Teuchern in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gefahrenabwehrverordnung vom 07.11.2014 außer Kraft.

Teuchern, den 18.11.2020




Schneider
Bürgermeister